



# **CANNABIS SOCIAL CLUB GOSLAR**

## **Satzung**

**(Cannabis Social Club Goslar)**

### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Goslar“. Dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lange Dorfstraße 6, 38704 Klein Döhren.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Der Zweck des Vereins**

- (1) Der Cannabis Social Club Goslar hat den ausschließlichen Zweck des gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Eigenanbaus und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder.
- (2) Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial.
- (3) Sowie die Information von Mitgliedern über Cannabis-spezifische Suchtprävention und -beratung.

### **§3 Verbot und Begünstigung**

- (1) Es darf keine Person durch die Ausgaben, die des Zwecks des Cannabis Social Club Goslar fremd sind, begünstigt werden.

### **§4 Erwerb und Beendigung einer Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Cannabis Social Club Goslar kann jede natürliche als auch juristische Person werden, die die Ziele des Cannabis Social Club Goslar

unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden mit Vollendung des 21. Lebensjahres und einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

(3) Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft ist an einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(5) Bei Minderjährigen ist eine Aufnahme zu verweigern.

(6) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft immer.

(7) Eine Mitgliedschaft geht mindestens 3 Monate.

(8) Die Gesamtzahl der Mitglieder ist auf **\*\*500 Personen\*\*** begrenzt.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Cannabis Social Club Goslar zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Cannabis Social Club Goslar zu fördern.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine erforderlichen Dokumente bei Veranstaltungen und Versammlungen mit sich zu führen.

## **§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§7 Vorstand und Organe**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Schriftführer entfällt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jeweils ein Stimmrecht, das 150 Einzelstimmen entspricht, bei Abstimmungen innerhalb des Vereins.

(5) Die acht Gründungsmitglieder haben zusammen ein Stimmrecht von 492 Einzelstimmen, das zu gleichen Teilen auf sie verteilt ist.

(6) Wenn ein Gründungsmitglied Teil des Vorstandes ist, verliert es die Stimmberechtigung im Sinne der Gründungsmitglieder, und es gelten nur die Stimmrechte des Vorstandes.

- (7) Die Vorstandsmitglieder haften für den Verein nach dem CanG.
- (8) Der Vorstand wird auf zehn Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§8 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Cannabis Social Club Goslar nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§9 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zehn Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Cannabis Social Club Goslar endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Cannabis Social Club Goslar bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Cannabis Social Club Goslar,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Cannabis Social Club Goslar.

## **§11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Virtuelle Versammlungen sind zulässig und voll beschlussfähig. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Cannabis Social Club Goslar zum Gegenstand haben.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Cannabis Social Club Goslar der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§13 Auflösung des Cannabis Social Club Goslar, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall**

(1) Im Falle der Auflösung des Cannabis Social Club Goslar sind der

Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam  
vertretungsberechtigte

Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen  
beruft.

**OT Klein Döhren 20.April.2023**